



**Landratsamt
Ebersberg**

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Bernert Immobilien GmbH

Anzinger Straße 8
85614 Kirchseeon-Eglharting

**Öffentliche Sicherheit,
Gemeinden**

Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Ansprechpartner:
Herr Burkhardt
Zimmer Nr. 3.15
Tel. 08092/823-238
Fax 08092/823-310
e-mail:
frank.burkhardt@lra-ebe.de

Unser Aktenzeichen: 33/8265-2

**Gewerbeordnung (GewO);
Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV);
Erlaubnispflichtiges Gewerbe nach § 34 c GewO;**

Ebersberg, 09.12.2010

Anlagen: Gesetzestext § 34 c GewO
Gesetzestext Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)
IHK-Information für Immobilienmakler

Erlaubnisbescheid:

Der
Bernert Immobilien GmbH,
eingetragen beim Amtsgericht München -Registergericht- unter Nr. HR B 188 835
vertreten durch die Herren Geschäftsführer
Dominik **Bernert**, *22.10.1981 in Ebersberg und
Andreas **Bernert**, *02.03.1984 in Ebersberg,

wird die Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) wie folgt erteilt:

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO:

Gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

- ◆ Grundstücke
- ◆ grundstücksgleiche Rechte
- ◆ Wohnräume
- ◆ gewerbliche Räume

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Ebersberg
BLZ 70051805 KTO 398

Postscheckamt München
BLZ 70010080 KTO 66749-802



Besuchszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Wir empfehlen Ihnen vorherige telefonische Terminabsprache

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 4 a) GewO:

Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechten.

Für die Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 687,50 EURO festgesetzt, diese wurde mit Kostenrechnung SP-V 33/247/10 am 09.12.2010 bezahlt.

Gründe:

Sie haben beim Landratsamt Ebersberg die Erlaubnis nach § 34 c GewO beantragt. Das Landratsamt Ebersberg hat den Antrag geprüft. Da Versagungsgründe i.S.d. § 34 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 GewO nicht bekannt wurden, war die Erlaubnis antragsgemäß zu erteilen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 09.02.2010 (GVBl. S. 103).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Kostengesetz und Kostenverzeichnis Tarif Nr. 5.III.5/14.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern - Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Burkhardt



Hinweise:

1. Die Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung -MaBV- (als Anlage beigefügt) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Ausübung der Gewerbetätigkeit als Berufspflicht zu beachten.

2. Prüfberichtspflicht nach § 16 MaBV:

Gewerbetreibende nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler und Darlehensvermittler) sind seit 01.07.2005 von der Verpflichtung, einen Prüfbericht bzw. eine Negativerklärung jährlich vorzulegen, befreit.

Gewerbetreibende nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 und 4 (Kapitalanlagenvermittler, Bauherrn und Baubetreuer) sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr

bis spätestens 31.12. des jeweils darauffolgenden Jahres

einen Prüfbericht bei der zuständigen Erlaubnisbehörde (aktueller Betriebssitz) vorzulegen.

Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 12 MaBV handelt ordnungswidrig i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO, wer entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Wir bitten Sie deshalb, den jährlichen Vorlagetermin jeweils zum 31.12. (für das Vorjahr) zuverlässig zu beachten.

Falls **keine erlaubnispflichtige** Tätigkeit im Prüfungszeitraum ausgeübt wurde, ist zum selben Termin anstelle des Prüfungsberichtes eine Negativerklärung vorzulegen.

3. Der Beginn, die Beendigung oder die Änderung der Gewerbetätigkeit, eine Betriebssitzverlegung usw. ist sofort der jeweiligen Betriebssitzgemeinde gemäß § 14 GewO anzuzeigen.